



Empfehlung Nr. 2/2014

vom 24. Juni 2014

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 8888 Heiligkreuz (Mels) SG

Die Post eröffnete der Gemeinde Mels mit Schreiben vom 27. Januar 2014, dass die Poststelle Heiligkreuz geschlossen und durch eine Postagentur im SPAR Supermarkt in Heiligkreuz ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Mels gelangte mit Schreiben vom 27. Februar 2014 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2014.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

- c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Mels im Dezember 2012 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Heiligkreuz auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren die sinkende Nachfrage und der Rücktritt der Poststellenleiterin per Ende 2013.
2. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste drei Gespräche mit Vertretern des Gemeinderates. Zu einem der drei Gespräche zog die Gemeinde einen Vertreter des Kantonsrates bei. Zusätzlich wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, an welcher auch Vertreter der Post teilnahmen. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post mit Datum vom 27. Januar 2014 der Gemeinde Mels ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Heiligkreuz und die Eröffnung einer Postagentur im SPAR Supermarkt an der Staatsstrasse in Heiligkreuz. Mit Schreiben vom 27. Februar 2014 ersuchte die Gemeinde Mels die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen und der Post CH AG zu empfehlen, die Poststelle Heiligkreuz zu erhalten. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Handen der PostCom. Eine Kopie dieses Dokuments ging an die Gemeinde Mels, welcher Gelegenheit geboten wurde, sich dazu zu äussern. Die Gemeinde Mels verzichtete auf eine Stellungnahme und verwies auf ihre Eingabe vom 27. Februar 2014. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Heiligkreuz ist Teil der Gemeinde Mels. Mit 140 km² ist die Gemeinde Mels die flächenmässig grösste Gemeinde des Kantons St. Gallen. Mels liegt 80 km von St. Gallen und 95 km von Zürich entfernt. 90 Prozent der Bevölkerung lebt auf 4 Prozent der Gemeindefläche (6 km²). Die Gemeinde Mels ist mit rund 8500 Einwohnern ein sich im Wachstum befindendes periurbanes ländliches Zentrum. Auf dem 140 km² grossen Gemeindegebiet gibt es aktuell noch 3 Poststellen (Mels, Pizolpark und Heiligkreuz). In den vergangenen Jahren wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Mels die Poststellen Mädris, Schwendi, Weisstannen und Plons geschlossen. In einigen Teilen der Gemeinde Mels gibt es einen Hausservice (Tils, Mädris, Vermol, Schwendi, Weisstannen). Als Abholstelle für den Hausservice gilt die Poststelle Mels.
4. Die Gemeinde Mels erachtet den formalen Verfahrensablauf durch die Post als korrekt, macht aber verschiedene inhaltliche Punkte gegen die geplante Schliessung der Poststelle geltend, namentlich dass das Poststellennetz auf dem Gebiet der Gemeinde Mels (vergleichbar mit der Fläche des Fürstentums Lichtenstein) in den vergangenen Jahren schon stark ausgedünnt worden sei. Für eine Gemeinde mit annähernd 9000 Einwohnern sei das Verschwinden der gut geführten Poststelle Heiligkreuz nicht akzeptabel. Die Poststelle im Pizolpark stehe primär der Kundschaft der Einkaufszentren zur Verfügung. Die Gemeinde weist auf die Auswirkungen des anhaltenden Bevölkerungswachstums hin. Die Bevölkerungsentwicklung habe Einfluss auf die Verkehrsbelastung. Die Gemeinde befürchtet eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung, wenn die Poststelle Heiligkreuz geschlossen wird. Die starke Verwurzelung der Poststelle in der Gemeinde zeige sich darin, dass innerhalb von weniger als zwei Wochen 300 stimm- und wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Heiligkreuz eine Petition gegen die Schliessung der Poststelle unterzeichnet haben. Die Gemeinde rechnet damit, dass die Post neue Kunden (insbesondere auch Gewerbebetriebe) gewinnen könnte und bringt ein philatelistisches Argument vor: Heiligkreuz hat die Postleitzahl 8888. Schliesslich stellte die Gemeinde den Standpunkt der Post in Frage, dass

sich für eine Poststelle mit stark reduzierten Öffnungszeiten kaum qualifiziertes Personal finden lasse.

5. Die Argumente der Gemeinde sind nachvollziehbar. Namentlich die starke Ausdünnung des Poststellennetzes in den vergangenen Jahren musste von den Gemeindegewohnen sicher zunächst einmal verkraftet werden. Dies wird aber relativiert zumal 90 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf einer Fläche von 6 km² leben und in den dünn besiedelten Gebieten der Gemeinde grösstenteils ein Hausservice eingeführt wurde. Die mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb von wenigen Minuten erreichbaren Poststellen in Mels, Pizolpark und Sargans weisen lange Öffnungszeiten auf und werden die zusätzlichen Kunden aus dem Weiler Heiligkreuz problemlos bedienen können. Die Öffnungszeiten der geplanten Postagentur im SPAR Supermarkt betragen 70 Stunden pro Woche und stellen einen gewichtigen Vorteil dar gegenüber der wöchentlichen Öffnungszeiten von nur 33 ¼ Stunden der Poststelle Heiligkreuz. Die Postagentur bietet die wichtigsten postalischen Dienstleistungen an. Die Post unterrichtete die Bevölkerung darüber am 28. Januar 2014 in einem Flugblatt. Auf Seiten der Post fällt namentlich ins Gewicht, dass bei einer Kürzung der Öffnungszeiten die Besetzung der Stelle der Poststellenleiterin schwierig wäre (tiefes Teilzeitpensum, das auf fünf Wochentage verteilt werden muss bei gleichzeitig relativ hohen Erwartungen an die Qualifikation) und dass die Sendungsabholung bei sehr kurzen Öffnungszeiten namentlich für Erwerbstätige schwierig wäre.
6. Der Zugang zur Poststelle Heiligkreuz ist rollstuhlgängig, doch müssen die Eingangstüren von Hand geöffnet werden. Die Postagentur im SPAR Supermarkt verfügt über einen praktisch ebenerdigen Zugang und automatische Türen.
7. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1711 (Sarganserland - Werdenberg) bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Poststelle Heiligkreuz noch 19 Poststellen und acht Postagenturen.
8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Heiligkreuz holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2014 zum Schluss, dass ihm die von der Post vorgeschlagene Schliessung der Poststelle Heiligkreuz bei gleichzeitiger Eröffnung einer Agentur als vertretbar erscheint.

Schlussfolgerung

Aufgrund der Erwägung aller Umstände erscheint der PostCom die Schliessung der Poststelle Heiligkreuz unter gleichzeitiger Eröffnung einer Postagentur im SPAR Supermarkt als vertretbar. Die längeren Öffnungszeiten der Postagentur und die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen sind gewichtige Vorteile für die Einwohnerinnen und Einwohner des Weilers Heiligkreuz. Das breite Angebot an postalischen Dienstleistungen in der Postagentur und die gute Erreichbarkeit von drei Poststellen in der näheren Umgebung lassen eine gute postalische Grundversorgung als gesichert erscheinen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Georges Champoud
Vizepräsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Gemeinde Mels, Rathaus, Platz 2, Postfach 102, 8887 Mels
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 6. Juni 2014 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



2501 Biel/Bienne, BAKOM.com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: Marilena Corti

Biel/Bienne, 06. Juni 2014

Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfließen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Heiligkreuz (Mels) in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

Stellungnahme BAKOM in Sachen Heiligkreuz (Mels)

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBI 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 32 327 5435, Fax +41 32 327 5533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargeldein- und auszahlungen massgebend.

Die Prüfung, ob die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur vertretbar ist, erfolgt vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3):

- (1) Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallende einmalige Investition für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals plus der Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) In einer Agentur kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG), die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs. 1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebots zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt. Zudem führt die Agenturlösung zu deutlich längeren Öffnungszeiten. Die Sortimentserweiterung des Agenturpartners trägt zu einer nachhaltigen Lösung bei.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. Die Poststellen in Mels, Sargans und dem Pizolpark bieten alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs an und sind von Heiligkreuz (Mels) aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Gestützt auf diese Ausführungen erscheint dem BAKOM die im Fall Heiligkreuz (Mels) vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur trotz Wegfall des Angebots der Bargeldeinzahlungen vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Co-Sektionsleiterin Post